

Stellungnahme des VDAB

**zu der Anpassung der Vergütungszuschlags-
Festlegungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 20. August 2020

Anpassung der Vergütungszuschlags-Festlegungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Anpassung der Vergütungszuschlags-Festlegungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI.

Die kurzfristige Anpassung wurde auf Grundlage der zwischen BMG, Leistungserbringerverbänden und GKV-Spitzenverband abgestimmten Orientierungshilfe und der FAQs zum Pflegestellenförderprogramm nach § 8 Abs. 6 SGB XI erforderlich. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt daher, dass die Anpassung noch vor der ersten vorgesehenen Meldung der Pflegeeinrichtungen über das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen (Bestätigungsmeldung) zum 15.09.2020 erfolgen soll.

Dennoch sollten sowohl das Verfahren als auch die Auszahlung der Vergütungszuschläge nach § 8 Absatz 6 SGB XI möglich niedrigschwellig und unbürokratisch für die Träger der Pflegeeinrichtungen gestaltet werden. Unsere konkreten Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen erhalten Sie nachfolgend.

Ziffer 3, Absatz 2, Satz 2

Der Gesetzgeber hat auf ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren der Antragstellung und -prüfung Wert gelegt. Einen bestimmten Turnus der Bestätigungsmeldung sieht der Gesetzestext in § 6 SGB X nicht vor. Daher fordert der VDAB, dass die halbjährliche Meldung auf eine jährliche Meldung reduziert wird, denn der Einrichtungsträger ist ohnehin verpflichtet Änderungen in Bezug auf die Anspruchsberechtigung unverzüglich bei der zuständigen Pflegekasse anzuzeigen. Die regelhafte Bestätigung alle sechs Monate bedeutet für die Einrichtungsträger einen hohen zusätzlichen Aufwand, der aufgrund der verpflichtenden Änderungsmeldung nicht gerechtfertigt ist.

Wir schlagen daher folgende Streichungen unter dem 6. Aufzählungspunkt vor:

„• er bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung erstmals zum 15. September 2020 und danach ~~halbjährlich, jeweils zum 15. März und~~ 15. September, unaufgefordert, mit Unterschrift versehen, per E-Mail oder per Post bei der zuständigen Pflegekasse einreicht.“

Ziffer 9 Absatz 1

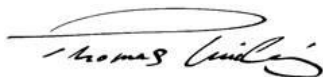
Auch hier fordern wir mit obiger Begründung nachfolgende Streichungen:

„Der Pflegeeinrichtungsträger, der Vergütungszuschläge bezieht, hat bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung erstmals zum 15. September 2020 und danach ~~halbjährlich, jeweils zum 15. März und~~ 15. September, unaufgefordert, mit Unterschrift versehen, per E-Mail oder per Post bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen.“

In der Konsequenz sind auch in dem Antrags- und Meldeformular entsprechende Daten zu streichen.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen wichtige Hinweise für die Anpassung der Vergütungszuschlags-Festlegungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer